

# § 2 W-E

## W-E - Wiener Ehrenzeichengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt der Landesregierung. Dem Geehrten ist von der Landesregierung eine vom Landeshauptmann unterzeichnete Urkunde auszustellen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Ehrenzeichens besteht nicht.
- (3) Das Amt der Landesregierung hat ein Verzeichnis über die verliehenen Ehrenzeichen zu führen und eine Zweitschrift der Urkunde aufzubewahren.

In Kraft seit 30.10.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)